

MEDIENPOLITIK UNTER DRUCK

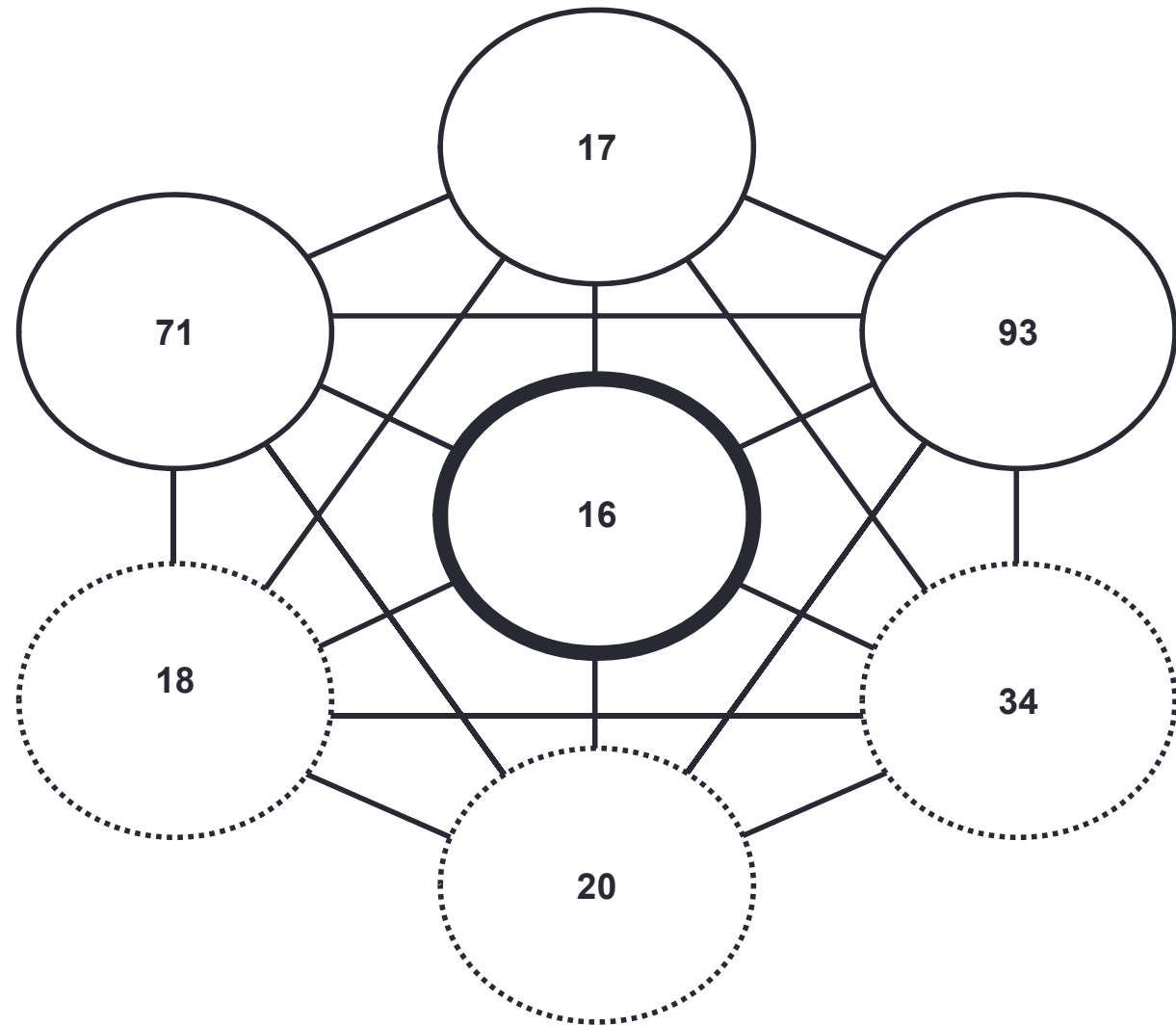
DIE KOMPETENZEN DER KANTONE UND DES BUNDES

Bertil Cottier

Universität de la Suisse italienne/Universität de Lausanne

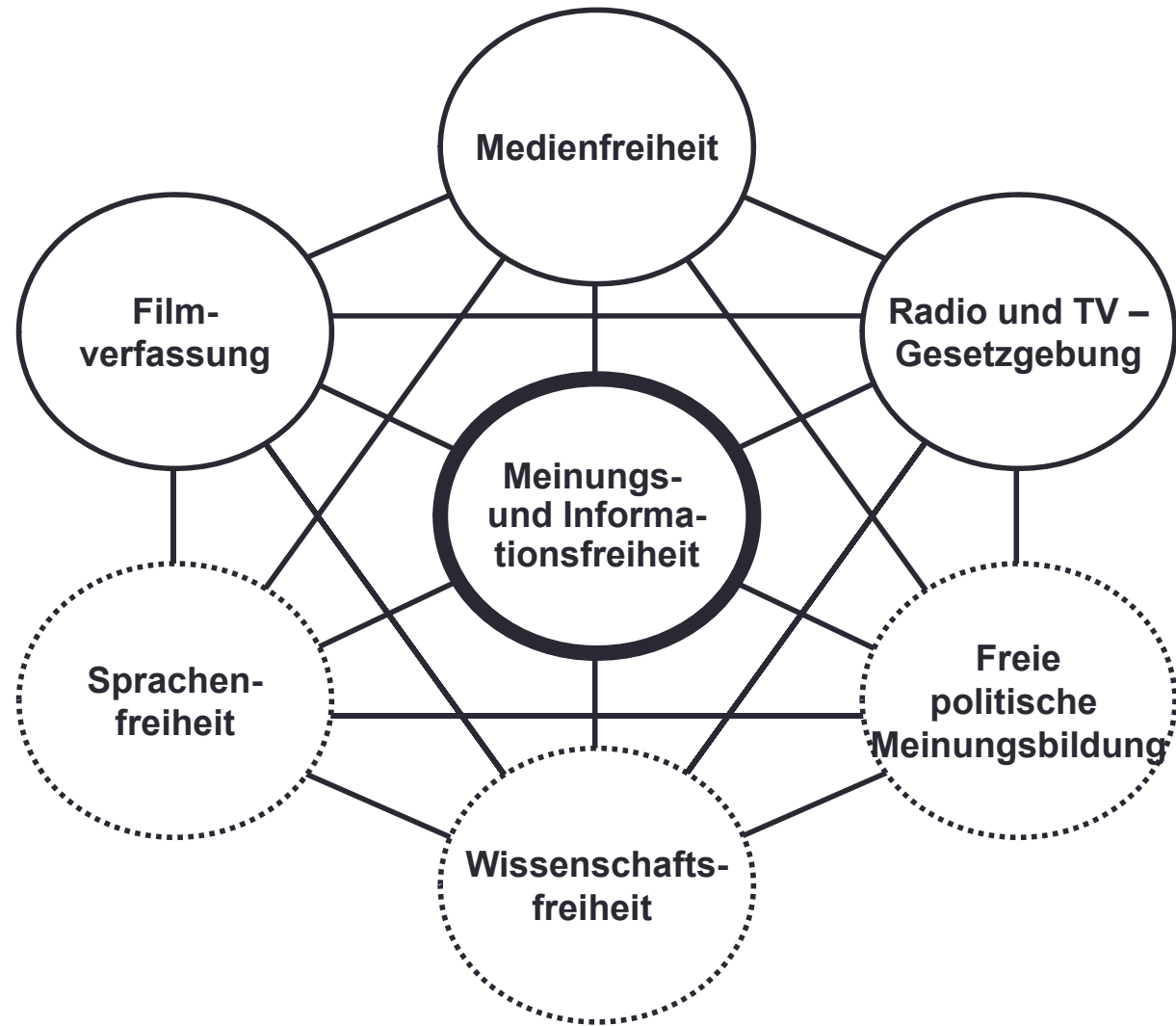
Rechts- quellen

Die Verfassungsrechtliche Basis, welche die Medien (direkt oder indirekt) reguliert

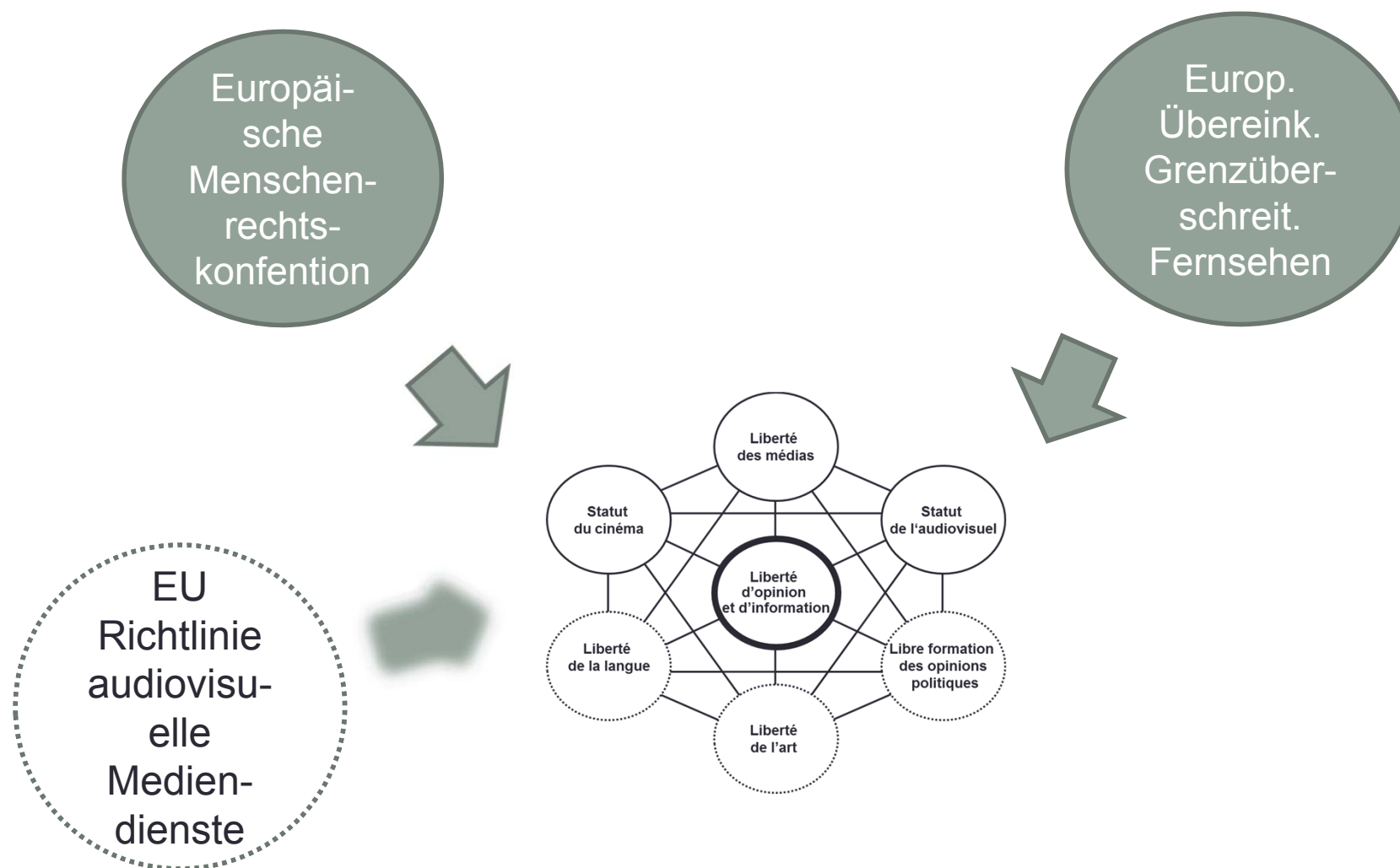


Rechts- quellen

Die Verfas-
sungsrecht-
liche Basis in
Worten



Internationale Rechtsquellen



Kompetenzen: Ein erster Reminder

I) Der Bund hat nur die Zuordnungskompetenz.

Art. 3 BV: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Kompetenzen: Ein zweiter Reminder

- II) Die Kantone können handeln, falls der Bund...
- nur teilweise kompetent ist.
 - seine Kompetenz nicht ausübt.
 - seine Kompetenz ganz oder teilweise delegiert.

Kompetenzen: Ein dritter Reminder

III) Defensiver Natur, begründen Grundrechte keine Kompetenzen

Aber der Staat ist zum Handeln verpflichtet, wenn der Kerngehalt der Freiheit bedroht ist.

Medienpolitik: Wer ist kompetent für welchen Bereich

- **Radio und Fernsehen: Bund**
 - Art. 93 Abs. 1 BV: *Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen (...) ist Sache des Bundes*
- **Voll ausgeschöpfte ausschliessliche Kompetenz**
 - RTVG von 2006 (keine Kompetenz wurde den Kantonen delegiert)
 - Kampf gegen die Medienkonzentration:
 - Art. 44 (verbietet, dass ein einziges Medienunternehmen mehr als je zwei Radio- und Fernsehkonzessionen hält)
 - Art. 74/75 Sanktionen bei Missbrauch von marktbeherrschender Stellung durch einen Programmveranstalter

Medienpolitik: Wer ist kompetent für welchen Bereich

Gedruckte Presse: Kantone (Schweigen der BV)



Der Bund kann ohne Verfassungsgrundlage keine direkten Fördermassnahmen ergreifen (wenn diese die Wirtschaftsfreiheit tangieren)

- Die einzigen derzeitigen Massnahmen des Bundes zur Medienförderung sind indirekt und stützen sich auf besondere Verfassungsbestimmungen:
 - Zustellungsrabatt durch die Post (Art. 92, ausschliessliche Kompetenz in den Bereichen Post und Telekommunikation)
 - Quantitative Werbebeschränkungen für Radio und TV (Art. 93 Abs. 4 *Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.*)

Parlamentarische Initiativen für eine Erweiterung von Art. 93 auf die geschriebene Presse (18.470 Aebischer, 18.471 Guhl, 18.472 Feller, 18.473 Lombardi und 18.474 Grossen)

Medienpolitik: Wer ist kompetent für welchen Bereich

Audiovisuelle Online-Dienste: Bund

- Art. 93 Abs. 1 BV: *Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.*

Nicht ausgeübte Kompetenz (das Projekt für ein Bundesgesetz über elektronische Medien wurde Ende August 2019 beerdigt; stattdessen werden im Frühling 2020 Light-Varianten zur Unterstützung vorgeschlagen)



Die Kantone können (noch) handeln

Andere Verfassungsgrundlagen?

Art. 69 Kultur

Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

Art. 96 Wettbewerbspolitik

Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

«Es ist allerdings Sache der Wettbewerbskommission, Übernahmen und Zusammenschlüsse wettbewerbsrechtlich zu beurteilen, sofern sie der Meldepflicht unterliegen. **Medienpolitische Kriterien finden in diese Beurteilung jedoch keinen Eingang.**» (Stellungnahme des Bundesrats auf die Interpellation 09.3235).